

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. November 2003 beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Artikel I

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, wird wie folgt geändert:

1. Dem 1. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

	§§
1. Abschnitt: Wahlausschreibung, Festsetzung von Terminen	
Wahlausschreibung	1
Wiederholung der Wahl	2
Festsetzung von Terminen	3
Ausschreibung der Wahl nach Auflösung des Gemeinderates	4
Wahlausschreibung bei Gebietsänderungen	5
2. Abschnitt: Wahlbehörden	
Allgemeines über die Wahlbehörden	6
Landes-Hauptwahlbehörde	7
Bezirkswahlbehörde	8
Gemeindewahlbehörde	9
Wahlsprengelteilung, Sprengelwahlbehörde	10
Besondere Wahlbehörden	11
Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörden	12
Bildung der Wahlbehörden	13
Parteivorschläge	14
Vertrauenspersonen und Wahlzeugen	15
Sonstige Bestimmungen über Wahlbehörden	16

3. Abschnitt: Wahlrecht, Wählbarkeit, Wählerverzeichnisse	
Aktives Wahlrecht	17
Wählerverzeichnis	18
Ausschluß von der Wahl wegen gerichtlicher Verurteilung	19
Passives Wahlrecht	20
Bekanntmachung für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union	20a
Auflegung des Wählerverzeichnisses	21
Ausfolgung an wahlwerbende Parteien	22
4. Abschnitt: Einspruchs- und Berufungsverfahren	
Einsprüche	23
Verständigung vom Einspruch	24
Entscheidung der Gemeindewahlbehörde	25
Berufung	26
Einsprüche nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz	27
Abschluß des Wählerverzeichnisses	28
5. Abschnitt: Wahlwerbung	
Wahlvorschläge	29
Wahlvorschläge ohne Parteienbezeichnung, Zustellungsbevollmächtigte Vertreter	30
Parteibezeichnungen	31
Prüfung und Verbesserung der Wahlvorschläge	32
Ergänzung der Wahlvorschläge	33
Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	34
6. Abschnitt: Festlegung der Wahllokale, Wahlzeit und Verbotszonen	
Wahllokale, Wahlzeit	35
Stimmabgabe vor dem Wahltag	36
Verbotzonen	37
7. Abschnitt: Wahlkarten	
Anspruch auf eine Wahlkarte	38
Verfahren zur Ausstellung der Wahlkarte	39

8. Abschnitt: Verfahren am Wahltag, Abstimmungsverfahren	
Leitung der Wahl – Sonstige Befugnisse der Wahlbehörden	40
Beginn der Wahlhandlung, Stimmabgabe	41
Stimmabgabe mit Wahlkarten	42
Stimmabgabe in Anstalten	43
Stimmabgabe vor der besonderen Wahlbehörde	44
Ende der Wahlhandlung	45
Wahlkuvert, Stimmzettel	46
Gültige und ungültige Stimmzettel	47
Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler	48
Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert	49
Niederschrift der Sprengelwahlbehörde	50
Niederschrift der besonderen Wahlbehörde	51
9. Abschnitt: Ermittlungsverfahren	
Überprüfung der Sprengelergebnisse, Ermittlung des Gesamtergebnisses	52
Mandatsaufteilung	53
Ermittlung der gewählten Wahlwerber, Reihung der Ersatzmitglieder	54
Niederschrift der Gemeindewahlbehörde, Kundmachung des Wahlergebnisses	55
10. Abschnitt: Wahlanfechtung	
Anfechtung der Wahl	56
Verfahren	57
Entscheidungen der Landes-Hauptwahlbehörde	58
11. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Statutarstädte	
Geltungsbereich	59
Wahlausschreibung	60
Wahlsprengel	61
Wahlbehörden	62
Berufung und Ausscheiden der Beisitzer, Ersatzmitglieder und Vertrauenspersonen	63
Stadtwahlbehörde	64

Sprengelwahlbehörden, besondere Wahlbehörden und Einspruchskommission	65
Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden	66
Erfassung der Wähler	67
Koppelung von Wahlvorschlägen	68
Mandatsaufteilung bei gekoppelten Wahlvorschlägen	69
Anfechtung der Gemeinderatswahl	70
12. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Fristen	71
Kosten	72
Drucksorten	73
Schriftliche Anbringen und Meldungen	74
Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen	75
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	76
Umgesetzte EG-Richtlinien	77“

2. Im § 1 Abs.2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „oder gesetzlicher Feiertag“.
3. Im § 13 Abs.5 dritter Satz wird die Wortfolge „Gemeinde-, Sprengel- oder besonderen Wahlbehörde“ durch das Wort „Gemeindewahlbehörde“ ersetzt.
4. Im § 17 Abs.1 wird die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres“ durch die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages“ ersetzt.
5. Im § 18 Abs.2 wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf § 17 Abs.1“ eingefügt.
6. Im § 20 wird die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres“ durch die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages“ ersetzt.
7. § 35 Abs.1 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Wahlzeit am Wahltag muss spätestens um 17 Uhr enden.“
8. Im § 36 Abs.1 erster Satz entfällt die Wortfolge „bei Bedarf (Ausstellung von entsprechenden Wahlkarten)“ und wird nach der Wortfolge „am 8. Tag“ folgende

Wortfolge eingefügt: „und am 3. Tag“.

9. § 36 Abs.1 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Wahlzeit am 8. Tag und 3. Tag vor dem Wahltag, die ohne Unterbrechung jeweils mindestens eine Stunde betragen muss und auch über 17 Uhr hinaus festgelegt werden darf, sowie das (die) Wahllokal(e) sind spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Bei der Festlegung der Wahlzeiten ist darauf zu achten, dass diese nicht vor dem Ende der Amtsstunden der Gemeinde enden.“

10. § 39 Abs.1 erster Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Ausstellung der Wahlkarte kann beim Gemeindeamt spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder mündlich beantragt werden.“

11. § 39 Abs.2 entfällt. Im § 39 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 6 die Bezeichnung 2 bis 5.

12. Im § 39 Abs.4 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Wenn eine Wahlkarte, die zur Ausübung des Wahlrechtes vor dem Wahltag berechtigt, erst am 8. oder 3. Tag vor dem Wahltag ausgestellt wurde, kann diese Anmerkung auch unmittelbar von der Sprengelwahlbehörde vorgenommen werden.“

13. Im § 54 Abs.4 wird folgender Satz angefügt: „Die Gemeinde ist zur Bekanntgabe der von den Wahlwerbern erzielten Wahlpunkte berechtigt.“

14. Nach § 76 wird folgender § 77 angefügt:

„§ 77

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABI.Nr. L 368, vom 31.12.1994, S. 38;

2. Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996 zur Änderung der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABI.Nr. L122, vom 22.5.1996, S. 14.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.